

Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Gommern

§ 1 Präambel

Gemäß §§ 8 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S.66), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Neufassung beschlossen:

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigungszahlungen und das Sitzungsgeld für den Stadtrat, die Ortsbürgermeister, die Ortschaftsräte, die Feuerwehren, der Wasserwehr und Mitglieder der Ausschüsse sowie den Verdienstausfall.

§ 3 Monatliche Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeister bzw. Ortsbürgermeisterinnen erhalten nach der Wahl aus der Mitte des Ortschaftsrates ab dem Tag des Amtsantrittes eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft in Höhe von:

Ortschaften bis 500 Einwohnern:

Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Vehlitz	164,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Karith/Pöthen	164,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Ladeburg	164,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Dornburg	164,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Prödel	164,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Lübs	164,00 €

Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern:

Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Wahlitz	251,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Leitzkau	251,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Nedlitz	251,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Dannigkow	251,00 €
Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Menz	251,00 €

Ortschaften ab 1001 Einwohnern:

Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Wahlitz	275,00 €
--	----------

§ 4 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Stadt- und Ortschaftsräte

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 75,00 € und dem Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € pro Stadtratssitzung sowie je Ausschusssitzung.
- (2) Werden sachkundige Einwohner bestellt, wird an diese ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € je Sitzung und Tag, maximal 12 Mal im Jahr, gezahlt.
- (3) Die Ortschaftsräte erhalten ausschließlich einen monatlichen Pauschalbetrag entsprechend der Einwohnerzahlen in Höhe von

Ortschaftsräte Wahlitz	30,00 €
Ortschaftsräte Leitzkau	27,00 €
Ortschaftsräte Menz	27,00 €
Ortschaftsräte Dannigkow	27,00 €

Ortschaftsräte Nedlitz	27,00 €
Ortschaftsräte Ladeburg	20,00 €
Ortschaftsräte Dornburg	20,00 €
Ortschaftsräte Prödel	20,00 €
Ortschaftsräte Lübs	20,00 €
Ortschaftsräte Karith/Pöthen	20,00 €
Ortschaftsräte Vehlitz	20,00 €

- (4) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen des Stadtrates und dessen Ausschüsse statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des zu gewährenden Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten.

§ 5

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern nach § 4 erhalten als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

der Vorsitzende des Stadtrates		45,00 €
die Ausschussvorsitzenden	je	30,00 €
die Fraktionsvorsitzenden	je	30,00 €.

§ 6

Berufene Mitglieder in beschließenden Ausschüssen und beratende Mitglieder in beratenden Ausschüssen

- (1) Ist ein berufenes Mitglied des Hauptausschusses und des Betriebsausschusses an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, steht dem durch den Stadtrat bestimmten Stellvertreter das Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung zu.
- (2) Wird ein berufenes Mitglied eines beratenden oder beschließenden Ausschusses im Verhinderungsfall durch ein Mitglied derselben Fraktion vertreten, so steht dem Vertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung zu.
- (3) Beratende Mitglieder der Ausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € je Sitzung.

§ 7

Einstellung von Zahlungen

- (1) Wird ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, soll die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt werden.
- (2) Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden des Stadtrates und der beratenden Ausschüsse für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten kann dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich gezahlt.

§ 8

Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Stadtwehrleiter	220,00 €
1. und 2. stellvertretender Stadtwehrleiter	150,00 €
Ortswehrleiter ab erw. Gruppe	150,00 €
stellvertretender Ortswehrleiter an erw. Gruppe	100,00 €
Ortswehrleiter bis erw. Gruppe	120,00 €

stellvertretender Ortswehrleiter bis erw. Gruppe	75,00 €
Sonderführungskräfte	75,00 €
Sondergerätewart je Tätigkeit	70,00 €
Stadtjugendfeuerwehrwart	100,00 €
Jugendfeuerwehrwart	75,00 €
Sicherheitsbeauftragter Ortsfeuerwehr ab erw. Gruppe	70,00 €
Sicherheitsbeauftragter Ortsfeuerwehr bis erw. Gruppe	40,00 €
Gerätewart Ortsfeuerwehr ab erw. Gruppe	80,00 €
Gerätewart Ortsfeuerwehr bis erw. Gruppe	50,00 €

- (2) Die erfolgreiche Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke wird jeweils mit 60,00 € - maximal einmal pro Kalenderjahr – honoriert.
- (3) Jedes aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Gommern erhält bei Alarmierung pro Einsatz (entsprechend Einsatzbericht) eine Entschädigung in Höhe von 10,00 €. Bei einer Einsatzdauer von über 6 Stunden werden je angefangener Einsatzstunde 2,50 € für jedes im Einsatz befindliche Mitglied gezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung gilt zugleich als Entschädigung für Reisekosten der Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes.
- (5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr länger als einen Monat nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Nichtausübung für den angegebenen Zeitraum teilt der Wehrleiter unverzüglich der Leitung des Haupt- und Ordnungsamtes mit.

§ 9

Aufwandsentschädigung Wasserwehr

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Wasserwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Leiter Wasserwehr	100,00 €
Leiter Ortsgruppe Wasserwehr	75,00 €

§ 10

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufall ersetzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden. § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaufall abweichend von Abs. 1 und 2 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaufallpauschale). Die Verdienstaufallpauschale darf 10 Euro nicht übersteigen.
- (4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Verdienstaufallpauschale nach Absatz 3 nicht übersteigen.

§ 11

Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen steht eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen zu.

- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 12 Fälligkeiten/Zahlungen

- (1) Die Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung wie folgt:

Die Zahlungen der Aufwandsentschädigung erfolgen am ersten Tag des Monats im Voraus.

Das Sitzungsgeld für

Januar, Februar, März	bis 30. April;
April, Mai, Juni	bis 30. Juli;
Juli, August, September	bis 30. Oktober;
Oktober, November, Dezember	bis 30. Dezember.

- (2) Der Zahlungsanspruch beginnt mit dem Monat der Konstituierung, Wahl bzw. Ernennung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

§ 13 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet der Einheitsgemeinde der Stadt Gommern und tritt ab 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Die Entschädigungssatzung der Stadt Gommern vom 11.12.2019 sowie die 1. Änderung vom 27.11.2024 tritt zum 31.12.2024 außer Kraft.

Gommern, den 28.11.2024

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel